

Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr

vom 13. Dezember 2005¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾, in Vollziehung von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986³⁾ sowie gestützt auf Ziff. 38 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974⁴⁾,

beschliesst:

I.

A. Gebühren für Führer- und Fahrzeugausweise

1. Grundgebühren für Ausweise

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Bearbeitung eines Ausweisgesuchs generell | Fr. 50.– |
| 1.2 Duplikat von Ausweisen in Papierformat | Fr. 40.– |
| 1.3 Verlängerung von Ausweisen | Fr. 25.– |
| 1.4 Gebührenfrei sind | |
| a) die Einträge von Adressänderungen | |
| b) Namensänderungen infolge einer Änderung im Zivilstand | |

¹⁾ GS 28, 571

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 751.22

⁴⁾ BGS 641.1

751.221

2. Lernfahrausweise

2.1	Lernfahrbewilligung ohne Lernfahrausweis	Fr. 50.–
2.2	Ausstellung eines Lernfahrausweises	Fr. 80.–
2.3	Änderung im Lernfahrausweis	Fr. 25.–
2.4	Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem anderen Kanton	Fr. 35.–

3. Führerausweise

3.1	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK), erstmalige Ausstellung; Eintrag einer neuen Führerkategorie	Fr. 60.–
3.2	Ersatz FAK (Änderungen, Aufhebung der Befristung, Verlust, medizinische Auflage)	Fr. 40.–
3.3	Internationaler Führerausweis	Fr. 60.–
3.4	Gesuchsprüfung und Umschreibung eines ausländischen Führerausweises	Fr. 95.–
3.5	Ausweis für Ausbildner von Lastwagenführer-Lehrlingen: Gesuch, Bewilligung und Ausstellung	Fr. 50.–

4. Fahrzeugausweis

4.1	Ausstellung (gilt für alle Arten)	Fr. 50.–
4.2	Wiedereinlösung eines deponierten Kontrollschildes	Fr. 35.–
4.3	Änderungen im Fahrzeugausweis	Fr. 25.–
4.4	Versicherungswechsel	Fr. 35.–
4.5	Eintrag «Halterwechsel verboten»	Fr. 40.–
4.6	Internationaler Zulassungsschein	Fr. 50.–

5. Verschiedene Gebühren

5.1	Bestätigungen und Dienstleistungen zuhanden anderer Behörden	Fr. 35.–
5.2	Einzug der Kontrollschilder bzw. des Fahrzeugausweises durch die Polizei	Fr. 150.–
5.3	Einzug des Führerausweises durch die Polizei	Fr. 150.–
5.4	Entzugsverfügung Fahrzeugausweis und Kontrollschilder	Fr. 100.– bis Fr. 400.–
5.5	Gebühr für verspätete Zahlungen ab 2. Mahnung (inkl.)	Fr. 35.–
5.6	Zuschlag für halbjährliche Rechnungsstellung	Fr. 30.–
5.7	Wechselschilder (Pauschalgebühr pro Einzelschild oder Schilderpaar)	Fr. 80.–

5.8	Kosten für Kontrollschilder	
5.8.1	Kontrollschilderpaar	Fr. 40.–
5.8.2	Einzelkontrollschild	Fr. 20.–
5.9	Schild für Mofa	Fr. 10.–
5.10	Kontrollmarke für befristete Schilder und Mofas	Fr. 5.–
5.11	Kontrollschilderversand gemäss Aufwand mindestens	Fr. 20.–
5.12	Adressnachforschungen bei Unterlassen der Meldepflicht (Art. 74 Abs. 5 VZV)	Fr. 50.– bis Fr. 350.–
5.13	Bearbeitungsgebühr für Importfahrzeuge	Fr. 60.–
5.14	Erstellen Formular 13.20 A/B gemäss Zeitaufwand	Fr. 30.– bis Fr. 90.–
5.15	Drucksachen gemäss Ladenpreis	
5.16	Waaggebühren	Fr. 20.–
5.17	Kilometerentschädigung (Expertisen etc.)	Fr. 1.50
5.18	Abtretung von Kontrollschildern bzw. Gebühr bei Verweigerung	Fr. 150.– bis Fr. 400.–
5.19	Gebührenfrei ist die Übertragung der Kontrollschilder im Todesfall auf den/die überlebende/n Ehe- resp. registrierte/n Partner/in, auf die Kinder oder auf die Eltern der verstorbenen Person	
5.20	Mitteilung Aussetzen der Haftpflichtversicherung	Fr. 35.–
5.21	Übrige, nicht ausdrücklich erwähnte Verfügungen und Dienstleistungen aller Art	Fr. 50.– bis Fr. 400.–

B. Prüfungsgebühren

6. Prüfungsgebühren

- 6.1 Die Prüfungsgebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand festgelegt. Der Stundenansatz beträgt:
 - a) Führerprüfung Fr. 120.–
 - b) Fahrzeugprüfung Fr. 144.–
- 6.2 Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Führer- und Fahrzeugprüfungen im Rahmen der interkantonalen Richtlinien fest.
- 6.3 Theoretische Führerprüfungen Gebühr für:
 - a) Gruppenweise Theorieprüfung (alle Kategorien und Zusatztheorien) pro Person Fr. 40.–
 - b) Einzelprüfung pro Person gemäss zeitlichem Aufwand; der Stundenansatz beträgt Fr. 120.–

751.221

- 6.4 Bei auswärtigen Fahrzeugprüfungen werden folgende Zuschläge erhoben:
- a) Einzelprüfung Fr. 30.–
 - b) Gruppenprüfung zwei oder mehrere Fahrzeuge am gleichen Ort Fr. 10.–
- 6.5 Ausfallgebühren
- a) Unentschuldigtes oder zu spät entschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung; Gebühr für die reservierte Zeit gemäss Ziff. 6.1
 - b) Gebühr für die Verschiebung eines Termins für Fahrzeug- oder Führerprüfungen, ausser bei Verschiebungen per Internet Fr. 15.–
- 6.6 Fahrzeugprüfungen nach Beanstandungen
- a) mit Aufgebot (feste Termineinheit)
 - b) ohne Aufgebot (Kurzprüfung beim Strassenverkehrsamt) Fr. 30.–
 - c) ohne Aufgebot (Reparaturbestätigungsverfahren; RBV) Fr. 20.–
- 6.7 Fahrlehrerprüfungen
- a) Die Gebühren werden gemäss Reglement der interkantonalen Fahrlehrerprüfungskommission festgesetzt.
 - b) Prüfung des Gesuchs um Zulassung zur Fahrlehrerausbildung Fr. 100.–

C. Bewilligungen für Spezialfahrten und zur Selbstabnahme

7. Spezialfahrbewilligungen

- 7.1 Sonntagsfahrbewilligungen pauschal
- a) Einzelbewilligung Fr. 60.–
 - b) Jahresbewilligung (gültig für ein Kalenderjahr) Fr. 230.–
- 7.2 Nachtfahrbewilligung pauschal
- a) Einzelbewilligung Fr. 60.–
 - b) Jahresbewilligung (gültig für ein Kalenderjahr) Fr. 230.–
- 7.3 Jahresbewilligung zum Transport von Frischmilch für Sonn- und Feiertage sowie für Nachtfahrten (gültig für ein Kalenderjahr) Fr. 120.–
- 7.4 Kollektivfahrzeugausweis:
- a) Prüfung des Gesuchs, Ausweis-Erteilung und Kontrolle der Betriebseinrichtung Fr. 230.–
 - b) Bewilligung zusätzliches Kollektivschild Fr. 70.–
- 7.5 Werkinterner Verkehr, Art. 33 VVV (Hubstapler, Baustellenfahrzeuge usw.)
- a) Einzelbewilligung pauschal Fr. 60.–
 - b) Dauerbewilligung pauschal Fr. 120.–

- 7.6 Landwirtschaftliche Fahrzeuge
Gewerbliche Verwendung Einzelbewilligung pauschal Fr. 35.–
- 7.7 Der Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen an volkstümlichen Umzügen (Art. 90 Abs. 3 VRV) ist gebührenfrei.
- 7.8 Für andere nicht ausdrücklich erwähnte Bewilligungen Fr. 35.–
bis Fr. 500.–
- 7.9 Kanton und Gemeinden sind von der Entrichtung einer Gebühr für Fahrbewilligungen befreit.
- 7.10 Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV)
 - a) Bestätigung über die Befreiung zur Führung eines Arbeitsbuches Fr. 35.–
 - b) Globalbewilligung Fr. 120.–
 - c) Verlängerung von Pos. a oder b Fr. 35.–

8. Bewilligungen für die Selbstabnahme von Fahrzeugen

- 8.1 Prüfung des Gesuchs und Kontrolle der Betriebseinrichtung Fr. 230.–
- 8.2 Gebühr für den Kurs «Selbstabnahme» Fr. 150.–
bis Fr. 400.–
- 8.3 Erteilung der Bewilligung Fr. 120.–
- 8.4 Kontrollgebühr für Prüfbericht (Form. 13.20 A, asa-Felgenbericht) Fr. 20.–
- 8.5 Verweigerung, Aberkennung Fr. 100.–
bis Fr. 400.–

D. Ausnahmefahrzeuge und -transporte; Besondere Bewilligungen und Aufwendungen

9. Berechnungsgrundlagen

- 9.1 Bei Ausnahme-Anhängerzügen werden für die Berechnung des gebührenpflichtigen Gesamtzuggewichtes das Betriebsgewicht des Anhängers und das Gesamtgewicht eines Zugfahrzeuges berücksichtigt.
- 9.2 In der Einzelbewilligung sind im gleichen Streckenverhältnis die Leer- bzw. Rückfahrt innert einem Monat enthalten.
- 9.3 Die Gebühr wird geschuldet, wenn die gesetzlichen Masse oder Gewichte überschritten werden.
- 9.4 Streckenabklärungen für Import- und Transit-Transporte sind ebenfalls gebührenpflichtig, wenn sie das Gebiet des Kantons Zug befahren.

751.221

10. Sonderbewilligungen

- | | |
|---|-----------|
| 10.1 Grundgebühr für Einzelbewilligungen | Fr. 60.– |
| 10.2 Grundgebühr für Jahresbewilligungen (gültig für ein Kalenderjahr) | Fr. 230.– |
| 10.3 Gewichtsüberschreitung | |
| a) Die Grundgebühr für eine Einzelbewilligung beim Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes beträgt bei einem Gesamtgewicht über 40 t | Fr. 80.– |
| b) Für je weitere angebrochene 10 t ab 50 t | Fr. 20.– |

11. Besondere Bewilligungen und Aufwendungen

- | | |
|--|-----------|
| 11.1 Jahresbewilligungen für landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge, Art. 161 Abs. 1 VTS (gültig für ein Kalenderjahr) | Fr. 100.– |
| 11.2 Jahresbewilligungen für Raupenfahrzeuge, Art. 9 Abs. 3 VTS und Art. 26 Abs. 1 VTS (gültig für ein Kalenderjahr) | Fr. 100.– |
| 11.3 Polizeibegleitung von Ausnahmefahrzeugen und -transporten; für jede von der Polizei eingesetzte Person pro Stunde | Fr. 120.– |
| angebrochene Stunden werden anteilmässig in Rechnung gestellt; | |
| pro gefahrenen Kilometer werden in Rechnung gestellt | Fr. 1.50 |
| 11.4 Personentransporte durch die Polizei; | |
| für jede von der Polizei eingesetzte Person pro Stunde | Fr. 120.– |
| angebrochene Stunden werden anteilmässig in Rechnung gestellt | |
| pro gefahrenen Kilometer werden in Rechnung gestellt | Fr. 1.50 |

E. Massnahmen

12. Administrativmassnahmen

- | | |
|--|----------------------------|
| 12.1 Verfahrenskosten nach Aufwand | Fr. 150.–
bis Fr. 700.– |
| 12.2 Kosten für den Verkehrsunterricht | Fr. 150.–
bis Fr. 700.– |
| 12.3 Auf die Erhebung von Gebühren bei Sicherungsentzügen kann aus Gründen eines unverschuldeten Unfalls, einer Krankheit oder Invalidität verzichtet werden.
Die Kosten für medizinische, verkehrspsychologische oder ähnliche Gutachten gehen in jedem Fall zu Lasten der betroffenen Person. | |

II.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 29. Oktober 1991¹⁾ wird samt den bisherigen Änderungen aufgehoben.

¹⁾ GS 23, 805